

Änderungsantrag
der Fraktion der CDU/CSU

**zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs
eines Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG)**
– Drucksachen 7/910, 7/4494 –

Der Bundestag wolle beschließen:

§ 8 Abs. 1 Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„Besondere Aufwendungen hat sie der ersuchten Behörde auf
Anforderung zu erstatten, wenn sie fünfzig Deutsche Mark über-
steigen. Leisten Behörden desselben Rechtsträgers einander
Amtshilfe, so werden die Aufwendungen nicht erstattet.“

Bonn, den 14. Januar 1976

Carstens, Stücklen und Fraktion

Begründung umseitig

Begründung

Nach dem Entwurf sind nur bare „Auslagen“ der ersuchten Behörde erstattungsfähig. Dieser aus dem Jahr 1895 stammende, dem Verwaltungskostenrecht angehörende Begriff (vgl. amtliche Begründung zu Absatz 1) wirkt sich rationalisierungshemmend aus.

In modernen automatisierten Verfahren können neben nach Satz 1 nicht erstattungsfähigen Verwaltungsgebühren nicht nur „Auslagen“ anfallen. Vielmehr entsteht häufig ein besonderer Aufwand durch Maschinenlaufzeiten von Computern, Programmierung und Datenträger (z. B. Magnetbänder). Auch diese Kosten müssen erstattungsfähig sein, da sie z. B. bei maschinellen Abgleichen beträchtlich hoch sind. Sie können auch nicht – so könnte der Entwurf ausgelegt werden – auf den einzelnen Verwaltungsfall, sondern müssen auf das Amtshilfeersuchen bezogen werden. Dieses wird gerade für automatisierte Verfahren zahlreiche Fälle einschließen. Die Worte „im Einzelfall“ sollten daher zur Klarstellung wegefallen. Nicht erstattungsfähig bleiben zwischen Behörden Gemeinkosten, die sie für den Aufbau und den allgemeinen Betrieb der automatisierten Register aufwenden müssen. Der vorgeschlagene Begriff „besondere Aufwendungen“ umfaßt sowohl den herkömmlichen Begriff „Auslagen“ wie den durch die Automatisierung verursachten oben genannten Kostenbereich. Er macht die Verwaltung transparenter, weil – bis auf Minima – Kosten dem zugerechnet werden, der sie verursacht.

Die vorgeschlagene Neufassung wird durch die fortschreitende Automatisierung großer Register besondere Bedeutung erlangen. Da daraus viele Behörden Nutzen ziehen, dürfen die Kosten der Automatisierung nicht ausschließlich den registerführenden Behörden angelastet werden; das gilt besonders für den kommunalen Bereich.